

TURN- und SPORT-VEREIN IMMENDORF 1968 e.V.

Mitglied im Deutschen Turnerbund, Westdeutschen Tischtennis-Verband, Bund Deutscher Radfahrer

SATZUNG

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- a) Der TURN- UND SPORT-VEREIN IMMENDORF 1968 eingetragener Verein mit Sitz in 50997 Köln (Immendorf) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.
- c) Alle Übungen werden auf der Grundlage des Amateurgedankens betrieben.
- d) Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- e) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Turnerbundes und somit des Deutschen Turnerbundes und, soweit erforderlich, weiterer Sportfachverbände.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- j) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- k) Die Vereinsfarben sind: Blau - Weiß.

§ 2 Mitglieder, Mitgliedschaft, Beginn und Ende

a) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Kinder
2. Jugendliche
3. Aktive Mitglieder
4. Inaktive Mitglieder

b) Jeder, der an den Vereinsaufgaben mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben.

Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr in der von der Hauptversammlung festgelegten Höhe gleichzeitig mit der 1. Beitragszahlung zu entrichten. Ausgenommen von der Aufnahmegebühr sind Kinder unter 4 Jahren.

Bei Ablehnung der Mitgliedschaft hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die Durchschrift der Überweisung bzw. der Abbuchungsbeleg oder Kontoauszug.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder mit dem Tode.

Der Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich und muß mindestens einen Monat vor diesen Terminen dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluß ist nur möglich:

1. Bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Hallenordnung.
2. Bei vereinsschädigendem Verhalten.
3. Wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Verzug ist.

Gegen den Ausschluß steht der betroffenen Person innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Sie haben alle Rechte der Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebung und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über 16 Jahre haben in der Hauptversammlung aktives Wahlrecht, Mitglieder über 18 Jahre haben aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliederbeiträge gemäß gültiger Beitragstabelle verpflichtet.

Die Beiträge sind für mindestens sechs Monate im Voraus zu entrichten. Als Zahlungstermine sind Anfang Januar und Anfang Juli eines Jahres festgelegt. Wahlweise kann der Beitrag jährlich oder halbjährlich entrichtet bzw. abgebucht werden.

Lt. § 270 BGB ist der Beitrag eine Bringschuld, die im Voraus zu begleichen ist. Der Verein kann evtl. Beitragsrückstände gerichtlich eintreiben. Gerichtsstand ist Köln.

§ 5 Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat.

Vorstand und Ältestenrat werden von der Hauptversammlung gewählt.

§ 6 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, zu deren Aufgaben es gehört:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, Mitgliederbeitragsformen, Umlagen und Gebühren
- f) Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreffen. Außerordentliche Hauptversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (§ 2, Ziffer 3 und 4) unter Angabe des Grundes und des Zweckes diese schriftlich beantragen.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Hauptversammlung sowie die Frist zur Antragsstellung mindestens vier Wochen vorher durch Aushang, ihre Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Briefpost oder Email bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Hauptversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von wenigstens drei Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

a) Dem engeren Vorstand gehören an:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Geschäftsführer
4. Der Kassierer
5. Der Technische Leiter
6. Der Jugendwart

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Der Technische Leiter (als Vorsitzender des erweiterten Vorstandes)
2. Die Fachwarte aller im Verein sport-treibenden Abteilungen.
Die Fachwarte werden jährlich durch die einzelnen Abteilungen gewählt.
3. Der Pressewart
4. Der Sozialwart
5. Die Beisitzer

c) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand aus eigenen Reihen einen Vertreter.

d) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend Genannten vertreten.

e) Alle Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Damit die Arbeit des Vorstandes auch bei plötzlichen Ausfällen oder Rücktritten und nach Neuwahlen reibungslos weitergeführt werden kann, wird der Vorstand zeitversetzt gewählt (Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 15. März 2000).

In 2000 werden für 4 Jahre gewählt:

1. Vorsitzender
Geschäftsführer
Techn. Leiter
Pressewart
derzeitige Beisitzer

Neuwahl dieser Vorstandsmitglieder in 2004 für 4 Jahre.

Zunächst für 2 Jahre werden gewählt:

2. Vorsitzender
Kassierer
Jugendwart
Sozialwart
neu zu wählende/r Beisitzer

für diese Vorstandsmitglieder ist die nächste Wahl in 2002, dann für 4 Jahre.

f) Der engere Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte (Beisitzer) einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

g) Der Vorstand kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie dürfen weder dem engeren noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Zu den Obliegenheiten des Ältestenrates gehören:
Zuerkennung von Ehrungen,
Schlichtung von Streitigkeiten,

Durchführung von Ehrenverfahren.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die STADT KÖLN, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, daß Widerspruch erfolgt. § 7 f bleibt von dieser Einschränkung unberührt.

Immendorf, 15. Juni 1968

Eintragungsbescheinigung:

"Der Verein: TURN- UND SPORT-VEREIN IMMENDORF 1968 Sitz: Immendorf, Gemeinde Rodenkirchen, Landkreis Köln, ist heute unter Nr. 43 VR 6327 in das hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

Köln, den 19. Februar 1970
Amtsgericht Köln"

Immendorf, 18. März 2015

Hubert Fohrn
1. Vorsitzender

Peter Eichler
2. Vorsitzender

Heinz-Günter Zimmermann
Geschäftsführer